



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.12.2017**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.12.2017

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in Verbindung mit § 16 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBL. I S. 1045) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- wird von der Stadt Neukirchen-Vluyn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Gefahrenabwehr

Die Stadt Neukirchen-Vluyn als örtliche Ordnungsbehörde führt in ihrem Stadtgebiet zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

§ 2 Duldungspflichtige

- (1) Alle im Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden. Hierzu gehören insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltspflichtigen.

§ 3 Inhalt der Duldungspflicht

- (1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, insbesondere auf Kellerräume und Kellerverschläge, Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.
- (2) Die Duldungspflichtigen haben
 - a) alle, die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen bzw. so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 - b) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstücks zu gewähren, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und - soweit zumutbar und erforderlich - Hilfe zu leisten,
 - c) aufgefundene tote Ratten unverzüglich zu vergraben oder zu verbrennen,

- d) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 4 Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Stadt Neukirchen-Vluyn ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Mitarbeiter/-innen des beauftragten Unternehmens erhalten einen von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer/-innen haben den Duldungspflichtigen von der Art und dem Umfang der Giffliegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Auslegestellen werden durch Warnschilder gekennzeichnet.
- (3) Als Bekämpfungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die nach der EG-Verordnung Nr. 1907/2006, geändert durch EU-Verordnung Nr. 453/2010, zertifiziert sind und bei denen die im Köder verwendete Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich ist.
- (4) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Neukirchen-Vluyn.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Haustiere nicht mit den Bekämpfungsmitteln in Kontakt kommen. Im Gefahrenfall ist die örtliche Ordnungsbehörde sofort zu benachrichtigen.

§ 6 Anzeigepflicht

Jedes Auftreten von Ratten ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 Buchstabe a) die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht beseitigt oder nicht so lagert, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 - b) § 3 Abs. 2 Buchstabe b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,
 - c) § 3 Abs. 2 Buchstabe c) nicht dafür sorgt, dass tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
 - d) § 3 Abs. 2 Buchstabe d) nicht dafür sorgt, dass bei ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnungsbehördliche Verordnung	20.12.2017	Amtsblatt Nr. 15/2017 vom 22.12.2017	01.01.2018
